

Informationen zum richtigen Verhalten mit Hunden in der Landschaft

Was müssen Sie als Hundebesitzer generell beachten?

Als Hundebesitzer sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Hund weder Mensch noch Tier gefährdet oder verletzt. Grundsätzlich gilt daher:

- Wenn Ihr Hund nicht jederzeit auf Zuruf reagiert – auch wenn Ihnen Jogger, Radfahrer, Reiter, Kinder oder Wildtiere begegnen - leinen Sie ihn unbedingt an!
- Stellen Sie bei Begegnungen immer sicher, dass sich niemand durch Ihren Hund bedrängt oder belästigt fühlt!
- Begegnungen aller Art können Sie mit Ihrem Hund an der langen Leine trainieren oder noch besser: Suchen Sie Unterstützung bei einer guten Hundeschule!

Wo darf Ihr Hund in der Natur frei laufen?

- Ist Ihr Hund voll ausgebildet und gehorsam, darf er unter Ihrer Aufsicht in der Landschaft nur auf befestigten Wegen oder auf Flächen frei laufen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Auf Wiesen und Feldern, auch wenn sie frisch abgeerntet sind, hat er nichts zu suchen.
- Im Wald müssen Sie dafür sorgen, dass Sie immer die volle Kontrolle über Ihren Hund haben und er die Waldwege nicht verlässt, also „bei-Fuß“ geht.

Wo müssen Sie Ihren Hund anleinen?

- Im Wald muss Ihr Hund in der Regel an die Leine. Die Gefahr des unkontrollierbaren Wilderns ist zu groß.
- In Naturschutzgebieten gilt eine uneingeschränkte Leinenpflicht. Die befestigten oder besonders gekennzeichneten Wege dürfen nicht verlassen werden. Durch frei laufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt.

Wann gibt's Probleme?

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen (selbst abgeerntete Wiesen und Felder) sind für Sie und Ihren Hund tabu. Zum einen besteht die Gefahr, dass der Aufwuchs der Pflanzen gefährdet oder zerstört wird. Zum anderen wachsen hier Nahrungsmittel für Mensch und Tier – da haben „Hinterlassenschaften“ Ihres Hundes nichts verloren. Entstehen dem Landwirt wirtschaftliche Schäden, können Sie als Hundebesitzer dafür haftbar gemacht werden.
- Verstöße gegen die Anleinplicht in Naturschutzgebieten können mit einem erheblichen Bußgeld geahndet werden.
- Wildernde Hund dürfen nach Jagdrecht sogar abgeschossen werden.

Was Sie sonst noch wissen sollten:

- Innerhalb von Ortschaften gelten oft noch weitere Einschränkungen beim Spaziergang mit Ihrem Hund. Erkundigen Sie sich am besten beim Ordnungsamt Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung!
- Selbstverständlich gelten auch in der Natur die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- Sie interessieren sich für die rechtlichen Grundlagen? Wir haben für Sie Textauszüge aus den themenrelevanten Bundes- und Landesgesetzen auf unserer Internetseite zusammengestellt.

Viel Freude mit Ihrem Hund in der Natur und herzlichen Dank dafür, dass Sie auf andere Erholungssuchende und auf unsere wildlebenden Tiere Rücksicht nehmen!